

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Frau
Maren Müller
Vorsitzende der Ständigen Publikumskonferenz der
öffentlich-rechtlichen Medien e. V.
Hofer Str. 20a
04317 Leipzig

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601 bis 5606/ 5609
Telefax +49 (0)221 220 2762

Köln, 12. Mai 2015

**Anrufungen des Rundfunkrats gemäß § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz mit Schreiben des Vereins
„Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien“, vertreten durch die Vor-
sitzende Maren Müller**

Sehr geehrte Frau Müller,

der Rundfunkrat des WDR hat sich in seiner Sitzung am 23. April 2015 mit Programmbeschwerden des Vereins „Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien“ befasst, den Sie vertreten. Mit diesem Brief informiere ich Sie über den Beratungsgang und über die Gründe für die Entscheidungen des WDR-Rundfunkrats zu folgenden Programmbeschwerden:

- ‚Tagesthemen‘ – Beitrag „Russisches Militär an ukrainischer Grenze“, Das Erste, 15. August 2014
- ‚Tagesschau‘ – Beitrag „ASEM-Gipfel in Mailand“, Das Erste, 17. Oktober 2014
- ‚Tagesschau‘ – Beiträge „Moskau warnt Nawalny-Anhänger“ und „Dreieinhalb Jahre Haft auf Bewährung für Kreml-Kritiker Nawalny“, Das Erste, sowie Meldung der WDR 5-Radionachrichten, 30. Dezember 2014

Der Vollständigkeit halber wiederhole ich noch einmal grundsätzliche Hinweise zum Verfahren, das Ihnen bereits aus unserer früheren Korrespondenz bekannt ist.

Für den WDR-Rundfunkrat gilt es vor allem, programmliche Aspekte zu prüfen. Nach dem im WDR-Gesetz § 10 Abs. 2 für den Rundfunkrat vorgeschriebenen Verfahren ist die zentrale Frage, ob die Schwelle zur Verletzung von Programmgrundsätzen, die in § 5 WDR-Gesetz ausgeführt sind, überschritten ist.

Das Gremium prüft und bewertet jede Programmbeschwerde einzeln und ausführlich. Es kann Defizite in beanstandeten Beiträgen feststellen und dem WDR Anregungen für die künftige Arbeit geben. Das heißt aber noch lange nicht, dass der Rundfunkrat einer Programmbeschwerde beitrifft, ihr also zustimmt und damit einen Verstoß gegen Programmgrundsätze konstatiert. Dies ist nur dann der Fall, wenn die vom Rundfunkrat erkannten Defizite eklatant sind und so gravierende Folgen haben, dass sie einen Gesetzesverstoß begründen. Diese, vom Gesetzgeber sehr hoch gelegte Hürde wird bei den meisten Programmbeschwerden nicht erreicht.

Informationen zu den oben aufgeführten Programmbeschwerden Ihres Vereins hat der Intendant des WDR dem Rundfunkrat am 7. April 2015 übermittelt. Grundlagen für die Meinungsbildung des Gremiums waren der jeweilige Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem WDR mit Anlagen, die von

Ihnen kritisierten Beiträge selbst sowie die Stellungnahmen des Intendanten bzw. der stellvertretenden Intendantin für den Programmausschuss.

Entsprechend der Satzung des WDR beriet zunächst der Programmausschuss über die Programmbeschwerden. Die Beratungen erfolgten in der Sitzung am 17. April 2015. Die Ausschussmitglieder hatten vor der Sitzung Gelegenheit, die kritisierten Beiträge zu sichten. Der Ausschuss ließ anschließend Vertreter/innen des WDR zum jeweiligen Beitrag Stellung nehmen und er informierte sich über die juristischen Hintergründe. Auf dieser Basis beriet der Programmausschuss über die einzelnen Programmbeschwerden. Im Ergebnis hat er sich in allen oben genannten Fällen gegen einen Beitritt ausgesprochen.

Das Votum des Programmausschusses, zusammen mit allen Unterlagen zu den einzelnen Fällen, ging dem Rundfunkrat zu. In der Sitzung am 23. April 2015 rief die Vorsitzende jede Programmbeschwerde einzeln auf. Am Ende seiner Befassung kam der Rundfunkrat bei jeder der oben genannten Programmbeschwerden einstimmig und ohne Enthaltungen zu dem Ergebnis, sich der Programmbeschwerde nicht anzuschließen.

Zu den Programmbeschwerden im Einzelnen:

„Tagesthemen“ – Beitrag „Russisches Militär an ukrainischer Grenze“, Das Erste, 15. August 2014

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde vom 24. August 2014 und ergänzend vom 2. Oktober 2014 nicht abgeholfen. Mit Schreiben vom 2. Februar 2015 haben Sie den Rundfunkrat angerufen.

Insgesamt wenden Sie sich in Ihren Schreiben gegen einen Bericht und ein anschließendes Gespräch zwischen der Moderatorin der Tagesthemen, Frau Atalay, und dem Moskauer-Korrespondenten Herrn Lilischkies über einen angeblich zerstörten russischen Konvoi auf ukrainischem Staatsgebiet, die auf zweifelhaften Quellen beruht haben sollen. Ihr Vorwurf lautet, dass in o.g. Sendung gegen den Programmgrundsatz des Gebots zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen worden sei.

Der Intendant ist in seiner Bewertung vom 5. Januar 2015 zu dem Ergebnis gekommen, dass alle faktischen Angaben auf seriösen Quellen und Belegen beruhten. Soweit sich im Laufe des Tages die Informationslage geändert habe, sei dies zutreffend geschildert und eingeordnet worden.

Erläutert wurde dem Programmausschuss zur großen Zeitspanne seit Erhebung der Programmbeschwerde, dass die Klärung der Zuständigkeit gedauert habe, auch im Dialog mit Ihnen, und Sie sich schließlich mit einer Beratung ihrer Beschwerde im WDR einverstanden erklärt haben.

Der Programmausschuss ist in seinen Beratungen angesichts der dokumentierten Aussagen und Quellen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich um eine sehr ausgewogene und die Situation auch aus heutiger Sicht sehr zutreffend beschreibende Darstellung gehandelt hat.

In seiner Sitzung am 23. April 2015 schloss sich der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses an. Das Gremium kam bei 36 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zum Beschluss, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V. vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung „Tagesthemen“ – Beitrag „Russisches Militär an ukrainischer Grenze“, Das Erste, 15. August 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

„Tagesschau“ – Beitrag „ASEM-Gipfel in Mailand“, Das Erste, 17. Oktober 2014

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde vom 25. Oktober 2014 in seinem Bescheid vom 11. Dezember 2014 nicht abgeholfen. Mit Schreiben vom 6. Januar 2015 haben Sie den Rundfunkrat angerufen.

Sie sehen durch eine Aussage des ARD-Korrespondenten Rolf-Dieter Krause die Verbreitung einer Falschmeldung gegeben, weil die Aussage impliziere, der russische Präsident habe in Mailand eingestanden, russische Truppen und schwere Waffen in der Ukraine stationiert zu haben. Ihr

Vorwurf lautet, dass in o.g. Sendung gegen den Programmgrundsatz des Gebots zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen worden sei.

Der Intendant hat in seiner Bewertung vom 11. Dezember 2014 darauf hingewiesen, dass die Aussage von Herrn Krause im Gesamtzusammenhang zu sehen sei. Sie beziehe sich darauf, wie das Minsker Abkommen umgesetzt werde, und dass Putin generell zu diesem Abkommen stehe, die konkrete Umsetzung indes sehr zögerlich vonstatten gehe.

In den Beratungen des Programmausschusses wurde erörtert, dass Anknüpfungspunkt Ihrer Beschwerde im Grunde das Wort „dafür“ in der Anknüpfung von Herrn Krause an eine Aussage des britischen Premierministers Cameron ist. Eingeräumt wurde, dass die Formulierung an dieser Stelle möglicherweise etwas sorgfältiger hätte gewählt werden können. Es sei aber deutlich geworden, dass die kritisierte Äußerung von Herrn Krause im Gesamtzusammenhang zu sehen sei und sich auf die Umsetzung des Minsker Abkommens insgesamt bezogen habe. Und es bestand Einigkeit darin, dass, wenn der russische Präsident auf der Konferenz in Mailand das Vorhandensein russischer Truppen auf ukrainischem Gebiet und die Stationierung schwerer Waffen eingestanden hätte, dies sicherlich eine ganz andere Nachricht und eine ganz andere Sendung gewesen wäre.

In seiner Sitzung am 23. April 2015 schloss sich der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses an. Das Gremium kam bei 36 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zum Beschluss, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V. vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung ‚Tagesschau‘ – Beitrag „ASEM-Gipfel in Mailand“, Das Erste, 17. Oktober 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

‚Tagesschau‘ – Beiträge „Moskau warnt Nawalny-Anhänger“ und „Dreieinhalb Jahre Haft auf Bewährung für Kreml-Kritiker Nawalny“, Das Erste, sowie Meldung der WDR 5-Radionachrichten, 30. Dezember 2014

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde vom 3. Januar 2015 in seinem Bescheid vom 6. Februar 2015 nicht abgeholfen. Mit Schreiben vom 5. März 2015 haben Sie den Rundfunkrat angerufen.

Sie begründen Ihre Beschwerde damit, dass die Berichterstattung über den Unterschlagungsprozess gegen die Brüder Nawalny nach Ihrer Auffassung wesentliche Informationen verschweige. Wichtige Aspekte zum politischen Hintergrund von Alexej Nawalny, dass er zum rechten Spektrum gehöre und ein Verfechter nationalistischer Politik in Russland sei, würden unerwähnt bleiben. Er werde zu einem Oppositionellen glorifiziert zum Zweck, das politische System in Russland, hier die Justiz, zu diskreditieren. Ihr Vorwurf lautet, dass in o.g. Sendung gegen den Programmgrundsatz des Gebots zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen worden sei.

Der Intendant hat in seiner Bewertung vom 6. Februar 2015 darauf hingewiesen, dass die mögliche Fragwürdigkeit der Person von Herrn Nawalny nicht im Mittelpunkt der Berichterstattung gestanden habe, sondern dass es um den Prozess gegangen sei und die Frage, ob das verhängte Urteil politisch motiviert gewesen sei. Dafür habe es durchaus hinreichende Anhaltspunkte und berechnete Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gegeben. Daher sei die Berichterstattung legitim, auch dann, wenn man in diesem Zusammenhang den politischen Standpunkt des Betroffenen nicht in den Vordergrund rücke.

In den Beratungen des Programmausschusses wurde festgehalten, dass in den kritisierten Beiträgen nicht die Person des Angeklagten im Zentrum gestanden hat, sondern die legitime Frage, ob das gegen ihn verhängte Urteil politisch motiviert gewesen ist. Auch eine möglicherweise politisch fragwürdige Person habe ein Anrecht auf einen fairen und unabhängigen Prozess. Im Umkehrschluss könne die Einlassung in der Programmbeurteilung bedeuten, dass jemand, der politisch möglicherweise fragwürdig sei, sich nicht über das politische Ausschlichten eines Prozesses gegen ihn beschweren könne.

In seiner Sitzung am 23. April 2015 schloss sich der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses an. Das Gremium kam bei 36 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zum Beschluss, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V. vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung ‚Tagesschau‘ – Beiträge „Moskau warnt Nawalny-Anhänger“ und „Dreieinhalb Jahre Haft auf Bewährung für Kreml-Kritiker Nawalny“, Das Erste, sowie in der Meldung der WDR 5-Radionachrichten,

30. Dezember 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

Ich hoffe, dass ich Sie mit meinen Ausführungen über die Beratungen des WDR-Rundfunkrats unter Berücksichtigung der im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Maßstäbe für die Verletzung von Programmgrundsätzen zufriedenstellend informieren konnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruth Hieronymi'. The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

Ruth Hieronymi